



Incl. Statut, Wahlordnung und Wahl-Durchführungsverordnung

Pastorale Dienste

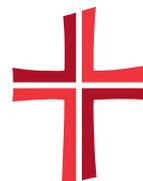
Adressen, Downloads,

Texte, wichtige Begriffe

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 11 - 14: Weitere Hilfen

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken



ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

11 KONTAKTE UND ADRESSEN

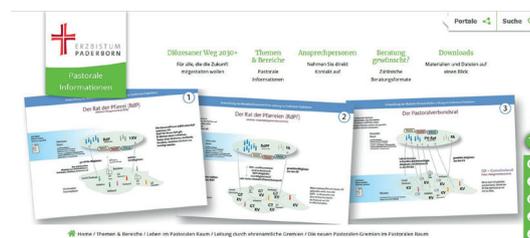
- 11.1 Erzbischöfliches Generalvikariat
- 11.2 Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn
- 11.3 Dekanate
- 11.4 Beratungsdienste
- 11.5 Konfliktauflaufstellen

12 STATUT UND WAHLORDNUNG

- 12.1 Statut über die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn
- 12.2 Wahlordnung
- 12.3 Durchführungsverordnung

13 WICHTIGE BEGRIFFE – KURZ UND BÜNDIG ERKLÄRT

14 DOWNLOADS



The screenshot shows the website 'Pastorale Informationen' with a navigation menu at the top: 'Pastorale Informationen', 'Diskussioner Weg 2030 - Kirche, die die Zukunft ergreift', 'Themen & Bereiche', 'Ausgangspunkte', 'Beratung, Gespräch', and 'Downloads'. Below the menu are three document thumbnails titled 'Der Rat der Pfarrer (RdP)', 'Der Rat der Pfarrer (RdP)', and 'Der Pastoralenbereich'. A green banner at the bottom contains the text: 'Alle Informationen zu den Gremien finden Sie [hier](#) auf der Seite der Pastoralen Informationen.'

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

11 Kontakte und Adressen

11.1 Erzbischöfliches Generalvikariat

LEITUNG ABTEILUNG LEBEN IM PASTORALEN RAUM

Stephan Lange
Tel.: 05251 125-1595
E-Mail: stephan.lange@erzbistum-paderborn.de

TEAM LEITUNG DURCH EHRENAMTLICHE GREMIEN

Dr. Christian Föller
Tel.: 05251 125-1635
E-Mail: christian.foeller@erzbistum-paderborn.de

Achim Wirth
Tel.: 05251 125-1430
E-Mail: achim.wirth@erzbistum-paderborn.de

PASTORALE PLANUNG UND ENTWICKLUNG

Alina Sivaraj
Tel.: 05251 125-1163
E-Mail: alina.sivaraj@erzbistum-paderborn.de

ABTEILUNG BERATUNGSDIENSTE

Gunther Landschütz / Barbara Hucht
Tel.: 05251 125-1208
E-Mail: beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de

LOKALE KIRCHENENTWICKLUNG

Florian Jansen
Tel.: 05251 121-436
E-Mail: florian.jansen@erzbistum-paderborn.de

EHRENAMTSFÖRDERUNG

Konstanze Böhm-Kotthoff
Tel.: 0151 67009681
E-Mail: konstanze.boehm-kotthoff@erzbistum-paderborn.de

Daniela Deittert
Tel.: 0160 96932265
E-Mail: daniela.deittert@erzbistum-paderborn.de

Christan Maier
Tel.: 0171 3315144
E-Mail: christian.maier@erzbistum-paderborn.de

PASTORALE PLANUNG UND ENTWICKLUNG, PASTORALE ORTE UND GELEGENHEITEN / DIAKONISCHE PASTORAL

Pfr. Günter Eickelmann
Tel.: 05251 125-1138
E-Mail: guenter.eickelmann@erzbistum-paderborn.de

MUTTERSPRACHLICHE GEMEINDEN

Konrad J. Haase
Tel.: 05251 125-1524
E-Mail: Konrad.J.Haase@erzbistum-paderborn.de

11.2 Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn

DIÖZESANKOMITEE IM ERZBISTUM PADERBORN

Nadine Eckmann, Geschäftsführerin
Leostraße 19
33098 Paderborn

Tel.: 05251 2888-419
E-Mail: info@dk-paderborn.de
Internet: www.dk-paderborn.de

11.3 Dekanate

DEKANAT BIELEFELD-LIPPE

Klosterplatz 3
33602 Bielefeld
Tel.: 0521-16398200
E-Mail: dekanat@bielefeld-lippe.de
Internet: <http://www.bielefeld-lippe.de>

DEKANAT HAGEN-WITTEN

Hochstraße 83 C
58095 Hagen
Tel.: 02331 919791
E-Mail: info@dekanat-hagen-witten.de
Internet: <https://www.dekanat-hagen-witten.de>

DEKANAT BÜREN-DELBRÜCK

Paderborner Straße 13 a
33154 Salzkotten
Tel.: 05258 9368060
E-Mail: sekretariat@dekanat-bueren-delbrueck.de
Internet: <https://www.dekanat-bueren-delbrueck.de>

DEKANAT HELLWEG

Steinergraben 53
59457 Wallfahrtsstadt Werl
Tel.: 02922 982-60
Mail: info@dekanat-hellweg.de
Internet: <https://www.dekanat-hellweg.de>

DEKANAT DORTMUND

Stadtkirche Dortmund – Katholisches Stadtbüro
Propsteihof 10
44137 Dortmund
Tel.: 0231 1848-244
E-Mail: info@stadtkirche-dortmund.de
Internet: <https://www.stadtkirche-dortmund.de/>

DEKANAT HERFORD-MINDEN

Weststraße 2
32545 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 98161 40
Mail: dekanat@herford-minden.de
Internet: <https://www.herford-minden.de>

DEKANAT EMSCHERTAL

Schulstraße 16
Gebäude 44
44623 Herne
Tel.: 02323/ 9 29 60 – 80
E-Mail: sekretariat@dekanat-emschertal.de
Internet: <https://www.dekanat-emschertal.de>

DEKANAT HOCHSAUERLAND-MITTE

Stiftsplatz 13
59872 Meschede
Tel.: 0291 9916-60
E-Mail: sekretariat@dekanat-hsm.de
Internet: <https://dekanat-hsm.de>

DEKANAT HOCHSAUERLAND-OST

Propst-Meyer-Straße 1
59929 Brilon
Tel.: 02961 966119-11
E-Mail: info@dekanat-hsk-ost.de
Internet: <https://www.dekanat-hochsauerland-ost.de>

DEKANAT RIETBERG-WIEDENBRÜCK

Unter den Ulmen 23
33330 Gütersloh
Tel.: 05241 222950-0
E-Mail: dekanat@rietberg-wiedenbrueck.de
Internet: <https://www.rietberg-wiedenbrueck.de/>

DEKANAT HOCHSAUERLAND-WEST

Hellefelder Straße 15
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 529708-0
E-Mail: sekretariat@dekanat-hsk-west.de
Internet: <https://www.dekanat-hochsauerland-west.de>

DEKANAT SIEGEN

Häutebachweg 5
57072 Siegen
Tel.: 0271 303710-10
E-Mail: info@dekanat-siegen.de
Internet: <https://www.dekanat-siegen.de>

DEKANAT HÖXTER

Klosterstraße 9
33034 Brakel
Tel.: 05272 394620-0
E-Mail: info@dekanat-hx.de
Internet: <https://www.dekanat-hx.de>

DEKANAT SÜDSAUERLAND

Bruchstraße 53
57462 Olpe
Tel.: 02761 94165-0
E-Mail: sekretariat@dekanat-ssl.de
Internet: <https://www.dekanat-ssl.de>

DEKANAT LIPPSTADT-RÜTHEN

Am Ehrenmal 1
59597 Erwitte
Tel.: 02943 87190- 0
E-Mail: info@dekanat-lippstadt-ruethen.de
Internet: <https://www.dekanat-lippstadt-ruethen.de>

DEKANAT UNNA

Dunkle Straße 4
59174 Kamen
Tel.: 02307 2084470
info@dekanat-unna.de
Internet: <https://www.dekanat-unna.de>

DEKANAT MÄRKISCHES SAUERLAND

Geitbecke 12b
58675 Hemer
Tel.: 02372 557600
E-Mail: info@dekanat-maerkisches-sauerland.de
Internet:
<https://www.dekanat-maerkisches-sauerland.de>

DEKANAT WALDECK

Westwall 8
34497 Korbach
Tel.: 05631 9379900
E-Mail: buero@dekanat-waldeck.de
Internet: <https://www.dekanat-waldeck.de/>

DEKANAT PADERBORN

Leostraße 21
33098 Paderborn
Tel.: 05251 21502
E-Mail: Info@dekanat-pb.de
Internet: <https://www.dekanat-pb.de>

11.4 Beratungsdienste

Erzbischöfliches Generalvikariat
 Bereich Pastorale Dienste
 Beratungsdienste im Erzbistum Paderborn
 Domplatz 3
 33098 Paderborn
 E-Mail: beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de
 Tel.: 05251 125 208



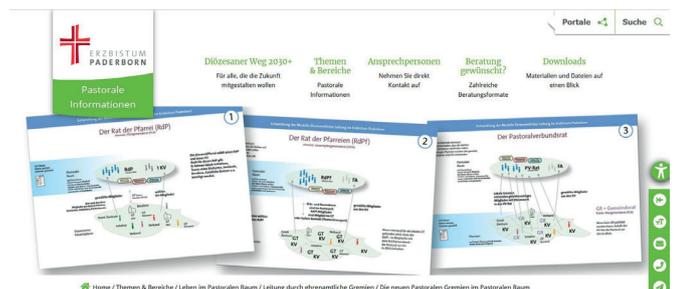
11.5 Konfliktanlaufstellen

Alle 19 Dekanate im Erzbistum Paderborn haben Konfliktanlaufstellen eingerichtet. Weitere Informationen lesen Sie im Abschnitt 9.7.3 und auf der Website des Erzbistums Paderborn.

DIALOG-, BESCHWERDE- UND KONFLIKTMANAGEMENT

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
 Dialog-, Beschwerde- und Konfliktmanagement
 Domplatz 3
 33098 Paderborn
 E-Mail: dialog-beschwerde@erzbistum-paderborn.de
 Tel.: 05251 125 1125

Die Beschwerdeline ist nicht durchgehend besetzt. Eine Kontaktaufnahme per E-Mail wird empfohlen; die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle rufen gerne zurück.



Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

12. Statut und Wahlordnung

12.1 Statut über die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn vom 3. Dezember 2024. KA 2024, Nr. 160

Präambel

Als Erzbistum Paderborn haben wir uns 2020 auf den Diözesanen Weg 2030+ begeben. Dieser nimmt das Jahr 2030 und die Zeit danach als Orientierungspunkt für sein Handeln und richtet seine Weichenstellungen an der Situation der Kirche aus, die dann aller Voraussicht nach eingetreten sein wird: das Ende der Volkskirche, katholische Gläubige in der Minderheit, Einbrüche bei finanziellen Ressourcen und bei der Zahl des pastoralen Personals.

Gleichzeitig konkretisierte das Erzbistum inmitten dieser Wirklichkeiten mit dem Zielbild 2030+ sein Zukunftsbild aus dem Jahr 2014. Grundlage dafür ist unsere gemeinsame Berufung zu Menschsein, Christsein und Engagement in der Welt. Unser gemeinsames Kirchenbild, das sich auszeichnet durch Gottvertrauen und Menschenfreundlichkeit, leitet uns dabei: Wir im Erzbistum Paderborn gewinnen Zukunft aus der lebensverändernden Kraft des Evangeliums und dem Einsatz für die Gesellschaft. Dieses Handeln konkretisiert sich vor Ort in den Pastoralen Räumen, in denen Menschen vielfältig ihr Christsein durch ihre Taten und ihr Handeln bezeugen. Engagement in Gremien sowie in anderen Engagementformen sind Ausdruck dieses Sendungsauftrags und gelebter Synodalität.

„Synodalität ist das gemeinsame Gehen der Christen mit Christus und auf das Reich Gottes

zu, in Einheit mit der ganzen Menschheit. Die Synodalität ist auf die Sendung ausgerichtet und beinhaltet das Zusammenkommen auf allen Ebenen der Kirche zum gegenseitigen Zuhören, zum Dialog und zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung. Sie beinhaltet auch das Erreichen eines Konsenses als Ausdruck der Gegenwart Christi, der im Geist lebendig ist. Außerdem besteht sie darin, Entscheidungen gemäß einem differenzierten Verständnis von Mitverantwortung zu treffen.“ (Schlussdokument der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode, 26. Oktober 2024, Nr. 28)

Als Christinnen und Christen dürfen wir davon ausgehen, dass Gott uns in der Wirklichkeit begegnet. Die Engagierten in den Pastoralen Räumen erforschen deshalb die Zeichen der Zeit, deuten sie im Lichte des Evangeliums und handeln dementsprechend. Dies und das gemeinsame Entscheiden geschieht als geistlicher Suchprozess, der sich in einer synodalen Haltung ausdrückt – im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander.

Das neue Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn trägt diesem Rechnung und setzt einen Rahmen, der dem Glauben dient. Bewährtes bleibt erhalten, anderes wird weiterentwickelt und neue Entwicklungen werden aufgegriffen.

I. Der Pastorale Raum und seine pastoralen Leitungsgremien

§ 1 Pastoraler Raum

- (1) Der Begriff „Pastoraler Raum“ im Sinne der nachfolgenden Regelungen dient als gemeinsame Bezeichnung für die (Gesamt-)Pfarreien und Pastoralverbünde, die aus Pfarreien, Pfarrvikarien mit und ohne eigene Vermögensverwaltung, Filialgemeinden und sonstigen territorialen Seelsorgeeinheiten im Sinne des can. 516 § 1 CIC im Bereich des Erzbistums Paderborn bestehen.
- (2) Der Begriff „Rat der Pfarreien“ umfasst entsprechend Abs. 1 neben den Pfarreien auch die nicht als Pfarrei errichteten territorialen Seelsorgeeinheiten im Sinne des can. 516 § 1 CIC, insbesondere die Pfarrvikarien.
- (3) Ist der Pastorale Raum als eine Gesamtpfarrei strukturiert, wird in diesem Raum ein Rat der Pfarrei gebildet (Modell 1).
- (4) Die Entscheidung, ob in einem Pastoralen Raum, der nicht als Gesamtpfarrei strukturiert ist, ein Rat der Pfarreien (Modell 2) oder ein Pastoralverbundsrat (Modell 3) zu errichten ist, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Wahl durch die bestehenden gewählten Gremien zu treffen.
- (5) Sollte von Modell 2 zu Modell 3 gewechselt werden, wird die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Rat der Pfarreien (vormals: Gesamtpfarrgemeinderat) getroffen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten pastoralen Gremien geändert werden. Jedes pastorale Gremium hat dann eine Stimme pro Pfarrgemeinde.
- (6) Sollte es einen bereits bestehenden Pastoralverbundsrat geben und von Modell 3 zu Modell 2 gewechselt werden, so ist der Pastoralverbundsrat in den Entscheidungsprozess der Gemeinderäte (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderäte) mit einzubeziehen. Jeder Gemeinderat (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderat) in diesem Pastoralen Raum hat bei der Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Die Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur erfolgt auch hier mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller jeweiligen Stimmen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie jeweils zum Ende einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen im dann bestehenden Rat der Pfarreien geändert werden.
- (7) Sollten innerhalb von Modell 3 (Pastoralverbundsrat) mehrere Pfarrgemeinden einen gemeinsamen Gemeinderat wählen wollen, wird diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen bestehenden Gremien (bisher: Pfarrgemeinderat) getroffen. Jedes Gremium hat bei dieser Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden pastoralen Gremiums geändert werden.
- (8) Sollten mehrere Pfarrgemeinden, die in unterschiedlichen Pastoralen Räumen liegen, einen gemeinsamen Rat der Pfarreien bzw. Pastoralverbundsrat bilden wollen, wird diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen bestehenden Gremien in den Pastoralen Räumen für die betreffenden Pastoralen Räume insgesamt getroffen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Gremiums geändert werden.
- (9) Der Rat der Pfarrei, der Rat der Pfarreien bzw. der Pastoralverbundsrat regen die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams an und unterstützen jeweils

ihre Bildung. Die Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes bündeln so vorhandenes Engagement, regen zur Gestaltung neuer Themen an und vernetzen Akteure und Akteurinnen.

- (10) Auch in den muttersprachlichen Gemeinden des Erzbistums Paderborn, die als

missio cum cura animarum errichtet sind, werden in analoger Anwendung der Bestimmungen dieser Ordnung Räte (Modell 1) gebildet.

II. Rat der Pfarrei (Modell 1)

§ 2 Auftrag des Rates der Pfarrei

- (1) Der Rat der Pfarrei verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.
- (2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene der Gesamtpfarrei die Leitung in den dieser zukommenden Aufgaben und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit.
- (3) Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Gesamtpfarrei. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.
- (4) Beide Funktionen nimmt der Rat der Pfarrei unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).
- (5) Der Rat der Pfarrei trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Gesamtpfarrei in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum der Gesamtpfarrei wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer

gemeinsamen Verantwortung zusammen. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben in der Gesamtpfarrei durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere der lokalen und thematischen Gemeindeforeams.

§ 3 Aufgabe des Rates der Pfarrei

- (1) Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen dient auch der Rat der Pfarrei und dieser erforscht daher gemeinsam mit der Leitung des Pastoralen Raumes und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen und berät diese.
- (2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.
- (3) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendig-

- keiten und Möglichkeiten zu handeln. Dazu initiiert der Rat der Pfarrei die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung und wirkt in Absprache mit dem Kirchenvorstand auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung hin, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei.
- (4) Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Rates der Pfarrei, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu arbeitet er mit lokalen und thematischen Gemeindeteams zusammen.
- (5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.
- (6) Der Rat der Pfarrei trägt Sorge für
- a) die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei,
 - b) die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
 - c) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
 - d) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
 - e) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
 - f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
 - g) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.
- (7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sorgt der Rat der Pfarrei für
- a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
 - b) die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
 - c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand,
 - d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 4 Rechte des Rates der Pfarrei

- (1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Rat der Pfarrei mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.
- (2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.
- (3) Der Rat der Pfarrei beauftragt für die jeweiligen Kirchorte lokale Gemeindeteams. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.
- (4) Der Rat der Pfarrei kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.
- (5) Die Beratung und Zustimmung des Rates der Pfarrei ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.
- (6) Der Rat der Pfarrei entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode in den Kirchenvorstand. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Rat der

Pfarrei pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt er auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der beauftragten Gemeindefirsten gemäß ihren Aufgaben hin.

- (7) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrei, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten beteiligt sich der Rat der Pfarrei beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Rat der Pfarrei eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.
- (8) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informieren den Rat der Pfarrei regelmäßig
 - a) ein Mitglied des Pastoralteams und die Verwaltungsleitung,
 - b) die Vertretungen der lokalen und thematischen Gemeindefirsten über deren jeweilige Tätigkeit,
 - c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
 - d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter die Pfarrei ist,
 - e) die Leitung des Pastoralen Raumes über Beschlüsse überpfarrlicher Gre-

mien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 5 Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei

- (1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
- (2) In Pfarreien mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei mindestens 12. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
- (3) Das amtierende gewählte Gremium legt die Größe des künftigen Rates der Pfarrei nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Wenn bisher kein gewähltes Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes errichtet ist, legt der Wahlausschuss nach Rücksprache mit den bisher bestehenden Gremien die zukünftige Gremiengröße fest. Der Rat der Pfarrei besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine diözesane Wahlordnung.

III. Rat der Pfarreien (Modell 2)

§ 6 Auftrag des Rates der Pfarreien

- (1) Der Rat der Pfarreien verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.
- (2) In Anwendung des Dekretes über die Hir-

- tenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene des Pastoralen Raumes die Leitung in den dieser zukommenden Aufgaben und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit.
- (3) Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes über

das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene des Pastoralen Raumes. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

- (4) Beide Funktionen nimmt der Rat der Pfarreien unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).
- (5) Der Rat der Pfarreien trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum, insbesondere der lokalen und thematischen Gemeindeteams.

§ 7 Aufgaben des Rates der Pfarreien

- (1) Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen dient auch der Rat der Pfarreien und dieser erforscht daher gemeinsam mit der Leitung des Pastoralen Raumes und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen und berät diese.
- (2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und

Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

- (3) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln. Dazu initiiert der Rat der Pfarreien die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung und wirkt in Absprache mit den Kirchenvorständen auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung hin, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarreien.
- (4) Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Rates der Pfarreien, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu arbeitet er mit lokalen und thematischen Gemeindeteams zusammen.
- (5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.
- (6) Der Rat der Pfarreien trägt Sorge für
 - a) die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarreien,
 - b) die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
 - c) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
 - d) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
 - e) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,

- f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
 - g) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.
- (7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen im Pastoralen Raum sorgt er für
- a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
 - b) die Entsendung einer zum jeweiligen Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
 - c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem gemeinsamen Finanzausschuss,
 - d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.
- (6) Der Rat der Pfarreien entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) jeweils eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode in die jeweiligen Kirchenvorstände. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Rat der Pfarreien pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt er auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der beauftragten Gemeindeteams gemäß ihren Aufgaben hin.
- (7) An bedeutenden Entscheidungen der Kirchenvorstände für das Leben der Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten beteiligt sich der Rat der Pfarreien beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Rat der Pfarreien eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.
- (8) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die den Pastoralen Raum betreffen, informieren den Rat der Pfarreien regelmäßig
- a) ein Mitglied des Pastoralteams und die Verwaltungsleitung,
 - b) die Vertretungen der lokalen und thematischen Gemeindeteams über deren Tätigkeit,
 - c) die Mitglieder des Finanzausschusses über die wirtschaftliche Situation des Pastoralen Raumes sowie Beschlüsse der Kirchenvorstände,
 - d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter eine Kirchengemeinde des Pastoralen Raumes ist,
 - e) die Leitung des Pastoralen Raumes über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich

§ 8 Rechte des Rates der Pfarreien

- (1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Rat der Pfarreien mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.
- (2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams im Pastoralen Raum in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.
- (3) Der Rat der Pfarreien beauftragt für die jeweiligen Kirchorte lokale Gemeindeteams. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.
- (4) Der Rat der Pfarreien kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.
- (5) Die Beratung und Zustimmung des Rates der Pfarreien ist notwendig bei der Ent-

maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 9 Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien

- (1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
- (2) In Pastoralen Räumen mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien mindestens zwölf. Als Ausnahmeregelung

- (3) kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
- (3) Das amtierende Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes legt die Größe des zukünftigen Gremiums nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Sollte dieses Gremium ein Pastoralverbundsrat sein, legt er die zukünftige Größe des Rates der Pfarreien nach Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene fest. Der Rat der Pfarreien besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine diözesane Wahlordnung.

IV. Pastoralverbundsrat und Gemeinderäte (Modell 3)

§ 10 Auftrag des Pastoralverbundrates

Dem Pastoralverbundsrat obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen.

§ 11 Aufgabe des Pastoralverbundrates

- (1) Der Pastoralverbundsrat hat den Pastoralverbund als Ganzes im Blick und entscheidet über strategische Ziele und Inhalte, die mit den Gemeinderäten, Gemeindeteams und dem Finanzausschuss beraten und abgestimmt werden.
- (2) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten

- und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln.
- (3) Er trägt Sorge für die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralconzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung.
- (4) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.
- (5) Er trägt Sorge für die Umsetzung von Veranstaltungen, die den gesamten Pastoralverbund betreffen. Dazu arbeitet er zusammen mit lokalen Gemeinderäten bzw. -teams sowie thematischen Gemeindeteams.
- (6) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, Gemeinderäten, lokaler und thematischer

Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Außerdem wirkt er auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung für die beauftragten Gemeindeteams gemäß ihren Aufgaben hin. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

- (7) Der Pastoralverbundsrat trägt Sorge für
- a) die Bildung von thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Pastoralverbundsrat,
 - b) die Bildung von lokalen Gemeindeteams in denjenigen Pfarrgemeinden, in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben und die aus mehreren Kirchorten bestehen, und die dies wünschen. Die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der lokalen Gemeindeteams sind in einem Kontrakt geregelt.
 - c) die Pastoral vor Ort, wenn kein gültig gewählter Gemeinderat in einer Pfarrgemeinde gebildet werden konnte,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
 - e) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
 - f) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.
- (8) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss im Pastoralen Raum sorgt er für
- a) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem gemeinsamen Finanzausschuss,
 - b) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 12 Rechte des Pastoralverbundsrates

- (1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pastoralverbundsrat mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.
- (2) In Pfarrgemeinden, in denen kein gültig gewählter Gemeinderat gebildet werden konnte, trägt der Pastoralverbundsrat Sorge für die Pastoral vor Ort.
- (3) In Pfarrgemeinden, in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben und die aus mehreren Kirchorten bestehen, kann er im Einvernehmen mit dem Gemeinderat lokale Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der lokalen Gemeindeteams sind in einem Kontrakt geregelt.
- (4) Der Pastoralverbundsrat kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.
- (5) Die Beratung und Zustimmung des Pastoralverbundsrates ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.
- (6) An bedeutenden Entscheidungen der jeweiligen Kirchenvorstände für das Leben des Pastoralen Raumes, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten, beteiligt sich der Pastoralverbundsrat beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs.1), sofern der Pastoralverbundsrat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.
- (7) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die den pastoralen Raum betreffen, informieren den Pastoralverbundsrat regelmäßig

- a) die Leitung des Pastoralen Raumes und die Verwaltungsleitung,
- b) die Vertreter der lokalen Gemeinderäte und -teams sowie die thematischen Gemeindeteams über deren Tätigkeit,
- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Finanzausschusses,
- d) die Leitung über Beschlüsse von Gremien über den Pastoralen Raum hinaus und über Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 13 Zusammensetzung des Pastoralverbundsrates

Neben amtlichen und entsandten Mitgliedern (vgl. § 18) sowie der Vertretung des Finanzausschusses nehmen folgende Personen beratend an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:

- a) jeweils eine berufene Vertretung der Pfarrgemeinden, in denen kein Gemeinderat gebildet werden konnte. Für diese gelten die unter lit. b) genannten Voraussetzungen.
- b) Vertretungen der Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden. Die Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden werden gebeten, Vorschläge für Berufungen zu machen, auf deren Grundlage durch das Gremium Berufungen zur beratenden Teilnahme ausgesprochen werden können. Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die durch dieses Statut hinsichtlich der Wählbarkeit passiv wahlberechtigte Personen erfüllen müssen. Statt einer Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien ist die Erklärung zur Mitarbeit aufgrund Berufung in pastorale Gremien im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung gegenzuzeichnen.

§ 14 Auftrag des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.
- (2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene des pastoralen Raumes durch Entsendung in den Pastoralverbundsrat die Leitung in den spezifischen Aufgaben, die der Leitung zukommen, und wirkt so an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig ist der Gemeinderat das Gesicht der Kirche vor Ort. Hier nimmt er seine spezifischen Aufgaben wahr, die in § 15 dieses Statutes definiert sind.
- (3) Zugleich ist der Gemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Pfarrgemeinde im Pastoralen Raum. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.
- (4) Beide Funktionen nimmt der Gemeinderat wahr unter der Prämisse, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).
- (5) Der Gemeinderat trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Pfarrgemeinde in besonderer Weise mit. Er nimmt die Herausforderungen im Lebensraum der Pfarrgemeinde wahr, führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen und verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum.

§ 15 Aufgabe des Gemeinderates

- (1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat der Pastoralverbundsrat bindende Schwerpunkte festgelegt. Diese Schwerpunkte mit um-

- zusetzen, der Kirche vor Ort ein Gesicht zu geben und das kirchliche Leben zu gestalten sowie der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen zu dienen, sind genuine Aufgaben des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat steht in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit den Mitarbeitenden des hauptamtlichen Personals und dem gesamten Pastoralverbundsrat.
 - (3) Er nimmt die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil der eigenen Pfarrgemeinde wahr, deutet diese im Licht des Evangeliums und handelt angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Dieses Handeln erfolgt sowohl lokal als auch koordiniert durch den Pastoralverbundsrat.
 - (4) Sein Handeln orientiert sich am Auftrag des Gemeinderates, den Festlegungen des Pastoralverbundsrates, dem entwickelten Pastorkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.
 - (5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen und Gruppen vor Ort kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.
 - (6) Der Gemeinderat trägt Sorge für
 - a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Pastoralverbundrates zur Weiterentwicklung und Aktualisierung der pastoralen Themen vor Ort,
 - b) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
 - c) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über die Pfarrgemeinde hinaus,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen der Pfarrgemeinde im politischen Bereich,
 - e) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde,
 - f) die Mitwirkung an einem gemeinsamen Treffen aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.
 - (7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sorgt er für
 - a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
 - b) für die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
 - c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand,
 - d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 16 Rechte des Gemeinderates

- (1) Im Bereich der Pastoral in der Pfarrgemeinde wirkt der Gemeinderat mit.
- (2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Hierzu orientiert er sich an den Festlegungen des Pastoralverbundsrates, der Pastoralvereinbarung sowie am Zielbild 2030+.
- (3) Der Gemeinderat entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Gemeinderat pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.
- (4) Der Gemeinderat entsendet eine Person in den Pastoralverbundsrat.
- (5) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrgemeinde, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten, beteiligt sich der Gemeinderat beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der

- Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Gemeinderat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.
- (6) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrgemeinde betreffen, informieren den Gemeinderat regelmäßig
- a) ein Mitglied des Pastoralteams über die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
 - b) die Vertretung aus dem Gemeinderat im Pastoralverbundsrat über aktuelle Entwicklungen im Pastoralen Raum,
 - c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrgemeinde sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
 - d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter die Kirchengemeinde ist.

§ 17 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
- (2) In Pfarrgemeinden mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates mindestens zwölf. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
- (3) Das amtierende gewählte Gremium legt die Größe des künftigen Gemeinderates nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Der Gemeinderat besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine Wahlordnung.

V. Gemeinsame Bestimmungen für den Rat der Pfarrei, den Rat der Pfarreien, den Pastoralverbundsrat sowie den Gemeinderat

§ 18 Mitglieder

Der Rat der Pfarrei sowie der Rat der Pfarreien setzen sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Dem Pastoralverbundsrat gehören amtliche und entsandte Mitglieder an, dem Gemeinderat gewählte und berufene Mitglieder. Sofern einem Gremium gewählte Mitglieder angehören, bildet diese Gruppe die Mehrheit des Gremiums.

- (1) Amtliche Mitglieder
 - a) Sofern ein Gremium amtliche Mitglieder aufweist, gehört diesem die Leitung des Pastoralen Raumes als

Mitglied an. Des Weiteren gehört diesem Gremium jeweils eine Person aus den Berufsgruppen

1. der Pastöre im Pastoralverbund,
2. der Ständigen Diakone,
3. der Vikare,
4. der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
5. der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

als amtliches Mitglied an. Die Bestimmung des amtlichen Mitgliedes obliegt der jeweiligen Berufsgruppe.

- Sollten weitere Berufsgruppen dem Pastoralteam angehören, entsenden auch diese eine Person als amtliches Mitglied.
- b) Übersteigt die Anzahl der amtlichen Mitglieder die Anzahl der gewählten bzw. entsandten Mitglieder, so ist die Anzahl der amtlichen Mitglieder so zu reduzieren, dass die gewählten bzw. entsandten Mitglieder im Gremium die Mehrheit bilden. Die Bestimmung der betroffenen Personen obliegt der Leitung des Pastoralen Raumes im Einvernehmen mit dem Pastoralteam.
 - c) Die Mitglieder des Pastoralteams, die dem Gremium nicht als amtliches Mitglied angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Ebenfalls nehmen die Verwaltungsleitung sowie – falls ein solcher im Pastoralen Raum benannt ist – der moderierende Priester an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme teil.
 - d) Sollte gemäß § 1 Abs. 8 ein Rat der Pfarreien bzw. ein Pastoralverbundsrat für mehrere Pastorale Räume gebildet worden sein, nehmen die jeweiligen Leitungen der Pastoralen Räume ihr Mandat jeweils einzeln als amtliches Mitglied wahr.
- (2) Gewählte Mitglieder
- a) In den Gremien, denen gewählte Mitglieder angehören, werden diese unmittelbar und geheim nach Maßgabe einer eigenen Wahlordnung gewählt.
 - b) Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.
 - c) Das aktive Wahlrecht kann in der Regel nur in dem Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich zur Wahl des Gemeinderates der Pfarrgemeinde) ausgeübt werden, in der der oder die Wahlberechtigte den Wohnsitz hat. Sofern der oder die Wahlberechtigte in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. in einer anderen Pfarrgemeinde) am Gemeindeleben teilnimmt, kann das Wahlrecht dort ausgeübt werden. In diesem Fall beantragt der oder die Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Stimmt der Wahlausschuss diesem Antrag zu, so wird der oder die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis aufgenommen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) am Wohnsitz erfolgt ist.
 - d) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und sofern sie die Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien in der jeweils gültigen Fassung unterschrieben haben. Nicht wählbar sind ferner die Mitglieder des Pastoralteams.
- (3) Berufene Mitglieder
- a) In den Gremien, denen berufene Mitglieder angehören, werden diese durch die übrigen Mitglieder des Gremiums berufen. Es sind Personen zu berufen, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz die Aufgaben des Gremiums fördern können. Auch sollen die Gruppen und Verbände, insbesondere solche, die durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind, sowie die muttersprachlichen Gemeinden des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) ausreichend vertreten sein. Die Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden werden gebeten, Vorschläge für Berufungen zu machen, auf deren Grundlage durch das Gremium Berufungen ausgesprochen werden können.
 - b) Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die durch dieses Statut hinsichtlich der Wählbarkeit passiv wahlberechtigte Personen erfüllen müssen. Statt einer Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien ist die Erklärung zur Mitarbeit aufgrund Berufung in pastorale

Gremien im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung gegenzeichnen.

- c) Hinsichtlich der Berufungen ist darauf zu achten, dass sowohl hinsichtlich des Geschlechts als auch hinsichtlich des Alters eine möglichst gleichmäßige Auswahl getroffen wird.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb einer Amtsperiode endet außer durch Tod
- a) durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Leitung des Pastoralen Raumes, dem Dechanten oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erklären ist,
 - b) durch Aufhebung der Mitgliedschaft, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei grober Pflichtwidrigkeit, auf Antrag des Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Konfliktauflaufstelle durch den Erzbischof bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter ausgesprochen werden kann. Eine grobe Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung erfolgt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Bei amtlichen Mitgliedern ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius,
 - c) bei amtlichen Mitgliedern zusätzlich durch Amtsverlust,
 - d) bei wählbaren und berufenen Mitgliedern zusätzlich durch Verlust der Wählbarkeit, bei entsandten Mitgliedern zusätzlich durch Verlust der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium.
- (2) In den Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich durch die Leitung des Pastoralen Raumes oder den Dechanten zu informieren.

- (3) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes, so rückt von der Ersatzliste die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes kann das jeweilige Gremium im Einvernehmen für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied nachberufen.
- (4) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter die Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums, so ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen kann der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen ergreifen bis hin zur möglichen Anordnung von Neuwahlen.

§ 20 Beteiligung der Kirchenvorstände

- (1) Dem Rat der Pfarrei sowie dem Gemeinderat gehört jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstands stimmberechtigt an. Eine Vertretung kann jeweils benannt werden.
- (2) Dem Rat der Pfarreien gehört stimmberechtigt ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses des Pastoralen Raumes an. Eine Vertretung kann benannt werden.
- (3) Dem Pastoralverbundsrat gehört beratend ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses an. Eine Vertretung kann benannt werden.

§ 21 Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Vorgängergremium bleibt bis zur Konstituierung des neu gebildeten Gremiums im Amt.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, kann die Konfliktauflaufstelle kontaktiert werden. Darüber hinaus können die Beratungsdienste unterstützen. Gelingt es der Konfliktauflaufstelle und den Beratungsdiensten nicht, eine Weiterarbeit des Gremiums zu bewirken, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Anordnung von Neuwahlen.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann auf zwei verschiedene Arten gebildet werden:
- als gleichberechtigtes Vorstandsteam aus zwei bis fünf Personen. Sofern dem Gremium amtliche Mitglieder angehören, ist die Leitung des Pastoralen Raumes Teil des Vorstandsteams, die übrigen Mitglieder werden aus den Reihen der gewählten bzw. entsandten sowie berufenen Mitglieder durch das Gremium gewählt.
 - mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern dem Gremium amtliche Mitglieder angehören, gehört die Leitung des Pastoralen Raumes zu den Vorsitzenden. Die übrigen Vorsitzenden sowie die eine bis drei Personen, die dem Vorstand als weitere Mitglieder angehören, werden aus den Reihen der gewählten bzw. entsandten sowie berufenen Mitglieder durch das Gremium gewählt.

Für beide Arten der Vorstandsbildung sind geschlechtergerechte Besetzungen anzustreben.

- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
- durch Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium,
 - durch Rücktritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung des Pastoralen Raumes oder dem Dechanten, die in diesem Fall unverzüglich das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen haben, oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen muss,
 - in den Fällen der gewählten Vorstandsmitglieder zusätzlich durch Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums; über eine erfolgte Abwahl hat die Leitung des Pastoralen Raumes das Erzbischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren. Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand, so wählt das Gremium ein neues Vorstandsmitglied. Ist für die Zeit bis zur Neuwahl keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender oder insgesamt kein Vorstand vorhanden, so obliegen für

diese Zeit der Leitung des Pastoralen Raumes deren Aufgaben.

- (3) Sollte gemäß § 1 Abs. 8 ein Rat der Pfarrei- en bzw. ein Pastoralverbundsrat für mehrere Pastorale Räume gebildet worden sein, nimmt im Einvernehmen der Leitungen der jeweiligen Pastoralen Räume nur eine Person das Mandat im Vorstand des jeweiligen Gremiums wahr.
- (4) Sollte es im Pastoralen Raum ein Leitungsteam geben, so kann die Leitung des Pastoralen Raumes ihre Mitgliedschaft im Vorstand an ein anderes Mitglied aus diesem Leitungsteam delegieren. Ausgeschlossen ist eine Delegation an die Verwaltungsleitung.

§ 23 Konstituierung

- (1) Hinsichtlich des Rates der Pfarrei, des Rates der Pfarreien sowie des Gemeinderates lädt die Leitung des Pastoralen Raumes die Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Wahl zu einer vorbereitenden Sitzung ein, in der das Einvernehmen über die Berufungen herbeigeführt werden soll.
- (2) Bis zum Ablauf von drei weiteren Wochen lädt die Leitung des Pastoralen Raumes die Mitglieder des Rates der Pfarrei, des Rates der Pfarreien sowie des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Während dieser Sitzung wird die Art des Vorstands beschlossen und der Vorstand gewählt. Die Leitung des Pastoralen Raumes führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch den jeweiligen neuen Vorstand. Im Gemeinderat wird zudem in der konstituierenden Sitzung die Person gewählt, die in den Pastoralverbundsrat entsandt werden soll.
- (3) Hinsichtlich des Pastoralverbundsrates lädt die Leitung des Pastoralen Raumes spätestens zwei Monate nach Wahl der Gemeinderäte die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung soll das Einvernehmen über die Berufungen herbeigeführt sowie die Art des Vorstands beschlossen und der Vorstand gewählt werden. Die Leitung des Pastoralen Raumes führt den Vorsitz bis zur Übernahme

des Amtes durch den jeweiligen neuen Vorstand.

§ 24 Arbeitsordnung

- (1) Das Gremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr und immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Leitung des Pastoralen Raumes dies verlangen.
- (2) Das Vorstandsteam oder die beiden Vorsitzenden bereiten die Sitzungen vor. Sie berufen die Sitzungen (im Einvernehmen mit den anderen Teammitgliedern) unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen.
- (3) Ist die Einladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, so kann die Sitzung dennoch stattfinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Fragen zur Person beraten werden oder das Gremium die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Termine der Sitzungen des Gremiums sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Unbeschadet der in der Regel in Präsenz durchzuführenden Sitzungen können folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
 - a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.
Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befinden die Vorsitzenden bzw. das Vorstandsteam. Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln.
Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig. Stern- oder Umlaufverfahren unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder eine virtuelle (Hybrid-)Sitzung durchzuführen.
Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.
- (7) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof unter Angabe von Gründen.
- (8) Erklärt die Leitung des Pastoralen Raumes förmlich aufgrund der ihr durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass sie gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Zur Klärung kann die Konfliktanlaufstelle angerufen werden, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, kann der Antrag durch den Vorstand dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (9) Die Beschlüsse des Gremiums sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Führt das Gremium das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse von den Vorsitzenden bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandsteams unterschrieben. Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, entsprechend zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (10) Die notwendigen Ressourcen, um die Arbeit des Gremiums sicherstellen zu können, werden von der Pfarrgemeinde bzw. dem Pastoralen Raum bereitgestellt.

Hierzu zählt nach örtlichen Gegebenheiten u. a. der Zugang zum Gemeindebüro mit Drucker, Kopierer, Telefon usw. Wo erforderlich, wird der Zugang zu den be-

triebsnotwendigen Räumen wie Pfarrbüro, Pfarrheim und Kirche gewährleistet.

VI. Thematisches Gemeindeteam

§ 25 Auftrag der thematischen Gemeindeteams

- (1) Die thematischen Gemeindeteams in einem Pastoralen Raum verbinden je zwei Funktionen: Durch die Übertragung der Verantwortung für je einen thematischen Aufgabenbereich wirken sie an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig sind sie jeweils das Gesicht der Kirche für dieses spezifische Thema.
- (2) Die thematischen Gemeindeteams tragen und gestalten das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Sie nehmen die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr und übernehmen in Rückkopplung mit den pastoralen Gremien Verantwortung für einen Bereich, in dem Christinnen und Christen gemeinsam ihren Glauben leben und ihre Fähigkeiten einsetzen können. So verfolgen sie die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum unter eigenständiger Verantwortungsübernahme für ein spezifisches Themenfeld.
- (3) Gemeindeteams sind eine besondere Form des Engagements. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.
- (4) Die Gemeindeteams haben die Sicherheit, was sie selbst entscheiden können und wo Rücksprachen notwendig sind. Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von selbstorganisierten Teams.
- (5) In jedem Pastoralen Raum sind thematische Gemeindeteams gemäß den pastoralen Schwerpunkten und Bedarfen vor Ort zu bilden.

§ 26 Aufgabe der thematischen Gemeindeteams

- (1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes im Einvernehmen mit dem Pastoralteam bindende Schwerpunkte (liturgisch, missionarisch und sozial-diakonisch) festgelegt. Insbesondere im Rahmen dieser Schwerpunkte und in anderen pastoralen Feldern gestalten die thematischen Gemeindeteams die Pastoral aktiv mit, geben der Kirche so ein Gesicht und gestalten das kirchliche Leben an den Bedarfen der Menschen orientiert. Der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen zu dienen, ist genuine Aufgaben des jeweiligen Gemeindeteams und kommt so zum Ausdruck.
- (2) Das thematische Gemeindeteam steht jeweils in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und erhält von diesem seine Beauftragung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Diese Beauftragung kann unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden; im Zweifelsfall ist die Konfliktauflösungsstelle anzurufen.
- (3) Zur Umsetzung seines Auftrags legt das jeweilige Gemeindeteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest, koordiniert darauf aufbauend Angebote und Aktivitäten und führt diese selbstständig durch. Diese werden regelmäßig reflektiert und angepasst; durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit werden Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.

- (4) Das Handeln der einzelnen thematischen Gemeindeteams orientiert sich am Auftrag, den das Gemeindeteam durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes erhalten hat, der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.
- (5) Das Gemeindeteam ermutigt Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen für eine Mitwirkung in dem jeweiligen Team.
- (6) Das thematische Gemeindeteam trägt jeweils Sorge für
 - a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes zur Weiterentwicklung und Aktualisierung des verantworteten Themenbereichs,
 - b) die aktive und selbstverantwortete Gestaltung und Umsetzung des verantworteten Themenbereiches,
 - c) die Verwaltung des ihm übertragenen Budgets für seine jeweiligen spezifischen Aufgaben. Bedarfe werden mit dem jeweiligen Gremium individuell vereinbart.

§ 27 Bildung der thematischen Gemeindeteams

Gemeindeteams können vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, auch aufgrund von Anregungen von Personen, die sich hierzu an das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes wenden, gebildet werden.

VII. Lokales Gemeindeteam

§ 28 Auftrag der lokalen Gemeindeteams

- (1) Das lokale Gemeindeteam verbindet jeweils zwei Funktionen: durch die Übertragung der Verantwortung für eine oder mehrere Gemeinden (Kirchorte) wirkt es an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig ist das jeweilige lokale Gemeindeteam das Gesicht der Kirche vor Ort.
- (2) Das jeweilige lokale Gemeindeteam trägt und gestaltet das Gemeindeleben in besonderer Weise mit. Es nimmt die Herausforderungen im Lebensraum der Gemeinde(n) wahr und übernimmt in Rückkopplung mit den pastoralen Gremien Verantwortung für einen Bereich, in dem Christinnen und Christen gemeinsam ihren Glauben leben und ihre Fähigkeiten einsetzen können. So verfolgt es die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum unter eigenständiger Verantwortungsübernahme für das Gemeindeleben.
- (3) Gemeindeteams sind eine besondere Form des Engagements. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.
- (4) Die Gemeindeteams haben die Sicherheit, was sie selbst entscheiden können und wo Rücksprachen notwendig sind. Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von selbstorganisierten Teams.

§ 29 Aufgabe des lokalen Gemeindeteams

- (1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes bindende Schwerpunkte (liturgisch, missionarisch und sozial-diakonisch) festgelegt. Darüber hinaus geben die lokalen Gemeindeteams der Kirche vor Ort ein Gesicht und gestalten das kirchliche Leben an den Bedarfen der Menschen orientiert. Das Gemeindeteam entscheidet vor Ort,

- welche konkreten Themen und Projekte umgesetzt werden. Hiermit dient es der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen. Themen, die über die lokalen Befugnisse hinausgehen, müssen auf übergeordneter Ebene koordiniert werden.
- (2) Das lokale Gemeindesteam steht jeweils in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und erhält von diesem seine Beauftragung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Diese Beauftragung kann unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden; im Zweifelsfall ist die Konfliktaustrageinstelle anzurufen.
 - (3) Zur Umsetzung seines Auftrags legt das jeweilige Gemeindesteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest, koordiniert darauf aufbauend Angebote und Aktivitäten und führt diese selbstständig durch. Diese werden regelmäßig reflektiert und angepasst; durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit werden Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.
 - (4) Das Handeln der einzelnen lokalen Gemeindesteams orientiert sich am Auftrag, den das Gemeindesteam durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes erhalten hat, der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.
 - (5) Das Gemeindesteam ermutigt Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen für ein Mitwirken in dem jeweiligen Team.
 - (6) Das lokale Gemeindesteam trägt Sorge für
 - a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes,
 - b) die aktive und selbstverantwortete Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort,
 - c) die Verwaltung des ihm übertragenen Budgets für seine jeweiligen spezifischen Aufgaben.

§ 30 Bildung des lokalen Gemeindesteams

- (1) In den Modellen 1 und 2 können in jedem Pastoralen Raum lokale Gemeindesteams in den jeweiligen Gemeinden gebildet werden. Diese Bildung kann durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes oder aufgrund von Anregungen von Personen, die sich hierzu an das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes wenden, initiiert werden.
- (2) In Pastoralen Räumen, die gemäß Modell 3 strukturiert sind, können in denjenigen Pfarrgemeinden, die aus mehreren Kirchorten bestehen und in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben, lokale Gemeindesteams gebildet werden (vgl. § 12 Abs. 3). Die Bildung erfolgt analog zu Abs. 1.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen für thematische und lokale Gemeindesteams

§ 31 Mitwirkungsmöglichkeiten

- (1) Gemeindesteams bestehen aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Personen, die Verantwortung für ein pastorales Thema bzw. einen pastoralen Ort übernehmen.
- (2) Gemeindesteams ergänzen die gewählten Gremien als Ermöglichungsräume zur Umsetzung individueller spezifischer Interessen und Förderung der jeweiligen Charismen.
- (3) Ein bis zwei Personen übernehmen die Anwaltschaft für den dem jeweiligen Gemeindesteam zugewiesenen Auftrag, d. h., sie halten die Koordinierung und Umsetzung des Themas im Pastoralen Raum im

- Blick. Näheres regelt ein entsprechend zu formulierender Kontrakt.
- (4) Eine offizielle Beauftragung erfolgt zu Beginn der Amtszeit des jeweiligen Gemeindeteams für diejenigen Personen, die die Anwaltschaft für das Gemeindeteam übernommen haben, und für diejenigen, die sich zu diesem Zeitpunkt für eine Mitarbeit entschieden haben.
 - (5) Ehrenamtlich Tätige können sowohl zu Beginn des Wirkungszeitraumes als auch währenddessen das jeweilige Gemeindeteam verlassen oder hinzustoßen. Dies geschieht formlos. Sollten weniger als drei Personen in einem thematischen Gemeindeteam aktiv sein, ist dies dem obersten Gremium auf Raumbene anzuzeigen.
 - (6) Die Mitgliedschaft in einem Gemeindeteam kann aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei grober Pflichtwidrigkeit, auf Antrag des beauftragenden Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Konfliktaufstellung durch den Erzbischof bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter aufgehoben werden. Eine grobe Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung erfolgt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
 - (7) Eine Höchstgrenze der Mitwirkenden im Gemeindeteam gibt es nicht. Das Gemeindeteam entscheidet selbstständig über die Zahl der maximal Mitwirkenden.
- c) für Austausch sorgen,
 - d) Informationen weitergeben – zum Pastoralteam und vom Pastoralteam,
 - e) Informationen weitergeben – zum Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und von diesem Gremium,
 - f) Informationen weitergeben – aus dem Dekanat und dem Erzbistum,
 - g) Informationen weitergeben – zur Bistumsentwicklung, zu Fördermöglichkeiten, zu Fortbildungen und zur Vernetzung der Gemeindeteams untereinander,
 - h) Unterstützung bei der Festlegung von Kommunikationswegen zum Pastoralteam und zu dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes,
 - i) ansprechbar sein, vor allem wenn es Schwierigkeiten gibt.
- (2) Im thematischen Gemeindeteam kann die hauptamtliche Person darüber hinaus nach Bedarf und Möglichkeit in dem Gremium mitwirken. Dieser Bedarf und die Möglichkeit kann sowohl von dem Pastoralteam wie auch vom thematischen Gemeindeteam angemeldet werden.

§ 32 Ansprechperson

- (1) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die sein Zuständigkeitsgebiet im Pastoralen Raum betreffen, wird das Gemeindeteam von einer festgelegten Kontaktperson des Pastoralteams begleitet und beraten. Begleitung und Beratung umfasst insbesondere:
 - a) falls es eine Neugründung eines Gemeindeteams ist: zum ersten gemeinsamen Treffen einladen,
 - b) (geistliche) Impulse geben,

§ 33 Auftakttreffen

Nachdem das Gemeindeteam vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragt worden ist, trifft sich dieses zu einem ersten Treffen. Dieses erste Treffen wird von einem Mitglied des Pastoralteams auf Wunsch mit vorbereitet. Bei diesem ersten Treffen wird mindestens Folgendes geregelt:

- a) gemeinsame Entscheidung über die maximal zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen des Gemeindeteams,
- b) Festlegung eines vorläufigen Arbeitsprogramms, das sich unter ständiger Reflexion weiterentwickeln kann,
- c) Klärung und Festlegung von Kommunikationswegen mit der Ansprechperson aus dem Pastoralteam.

§ 34 Arbeitsordnung

- (1) Die Arbeitsweise innerhalb des jeweiligen Gemeindeteams regelt das Gemeindeteam selbst (Dauer und Häufigkeit der

gemeinsamen Treffen, Leitung der Treffen, Protokollführung, Struktur des Treffens o.Ä.).

- (2) Die notwendigen Ressourcen, um die Arbeit des Gemeindeteams sicherstellen zu können, werden von der Pfarrgemeinde bzw. dem Pastoralen Raum bereitgestellt. Hierzu zählt nach örtlichen Gegebenheiten u. a. der Zugang zum Gemeindebüro mit Drucker, Kopierer, Telefon usw. Wo erforderlich, wird der Zugang zu den betriebsnotwendigen Räumen wie Pfarrbüro, Pfarrheim und Kirche gewährleistet.
- (3) Dem vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragten Gemeindeteam kann jeweils ein angemessener finanzieller Betrag mit eigener Budgetverantwortung für die pastorale Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Das Gemeindeteam fühlt sich für seine ehrenamtlich Tätigen verantwortlich und trägt Sorge für die Pflege der Mitarbeitenden.

§ 35 Rechte

- (1) Im Bereich der Pastoral im Pastoralen Raum wirken die Gemeindeteams mit.
- (2) Als Organ des Laienapostolates können

die Gemeindeteams im Pastoralen Raum in eigener Verantwortung für ihr Tätigkeitsfeld tätig werden. Hierzu orientieren sie sich an den Festlegungen des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes, der Pastoralvereinbarung sowie am Zielbild 2030+. Der Tätigkeitsumfang wird selbst festgelegt.

§ 36 Beauftragungszeitraum

- (1) Der Beauftragungszeitraum des jeweiligen thematischen Gemeindeteams richtet sich nach § 21 dieses Statutes. Es wird in Folge der konstituierenden Sitzung des Gremiums auf Raumebene beauftragt.
- (2) Die Beauftragung gilt bis auf Widerruf. Nach der Neuwahl im Pastoralen Raum nach § 21 kann das neu gewählte Gremium auf Raumebene das jeweilige Gemeindeteam neu beauftragen. Ein neuer Kontrakt ist dementsprechend auszuhandeln.
- (3) Unbeschadet dessen können Gemeindeteams auch während der Amtszeit des obersten Gremiums auf Raumebene gebildet und beauftragt oder auch aufgelöst werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Statuts sind auf die in den Pastoralen Räumen und muttersprachlichen Gemeinden ab diesem Zeitpunkt zu wählenden pastoralen Gremien anzuwenden.

§ 38 Änderung diözesanen Rechts

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Statuts werden außer Kraft gesetzt:
 - a) das Statut für Pfarrgemeinderäte vom 30. März 2013 (KA 2013, Nr. 58), zuletzt

geändert am 8. Juli 2021
(KA 2021, Nr. 102),

- b) Artikel 8 des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn vom 12. November 2008 (KA 2008, Nr. 147), zuletzt geändert am 6. Mai 2013 (KA 2013, Nr. 64).
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird Artikel 7 des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn wie folgt neu gefasst:
„Die Rechtsstellung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes nach weltlichem und kirchlichem Recht bleibt unberührt. Die Anliegen des Rates der Gemeinden, ggf. des Pastoralverbundsrates, werden sie bedenken.“

12.2 Wahlordnung für die Wahl der pastoralen Gremien im Erzbistum Paderborn (PG-WO)

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH UND WAHLGRUNDSÄTZE

- (1) Die nachfolgende Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl der pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn auf der Grundlage des Statuts für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten („Wählerverzeichnis“) erforderlich.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Erzdiözese Paderborn (KDG) und die KDGDVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.
- (4) Für die erste Wahl nach der territorialen Neuordnung einer Pfarrgemeinde kann der Ortsordinarius die Bildung von Wahlbezirken anordnen, die den vorherigen Gemeindeterritorien entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag oder von Amts wegen durch den Ortsordinarius eine abweichende Regelung erfolgen.

§ 2 WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 18 Abs. 2 lit. b) und c) des Statuts. Wahlberechtigt sind demnach alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den Vor-

schriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Das aktive Wahlrecht kann in der Regel nur in dem Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich zur Wahl des Gemeinderates der Pfarrgemeinde) ausgeübt werden, in der der oder die Wahlberechtigte seinen Erstwohnsitz hat. Sofern der oder die Wahlberechtigte in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. in einer anderen Pfarrgemeinde) am Gemeindeleben teilnimmt, kann das Wahlrecht dort ausgeübt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 7 dieser Wahlordnung zu beachten.

§ 3 WÄHLBARKEIT

Die Wählbarkeit richtet sich nach § 18 Abs. 2 lit. d) des Statuts. Wählbar sind demnach alle aktiv wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und die die Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien in der jeweils gültigen Fassung abgegeben haben. Nicht wählbar sind ferner die Mitglieder des Pastoralteams.

§ 4 WAHLTERMIN, ANORDNUNG DER WAHL

- (1) Der Ortsordinarius setzt für alle Pastoralen Räume des Erzbistums einen einheitlichen Wahltermin fest.
- (2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Pfarrgemeinden, kann mit Zustimmung des Ortsordinarius vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.
- (3) Die Wahl in den muttersprachlichen Gemeinden wird gesondert durch den Ortsordinarius festgesetzt.

§ 5 ANZAHL DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich für den Rat der Pfarrei nach § 5, für den Rat der Pfarreien nach § 9 und für den Gemeinderat nach § 17 des Statuts.

§ 6 MÖGLICHKEIT DER BILDUNG VON STIMMBEZIRKEN

- (1) Wird gemäß § 9 des Statuts ein Rat der Pfarreien gewählt, werden die zu wählenden Mitglieder zeitgleich gesondert in jeder Pfarrgemeinde mit eigener Kandidierendenliste nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewählt. Jede Pfarrgemeinde stellt somit einen Stimmbezirk dar.
- (2) Das amtierende Gremium auf Raumebene legt gemäß § 9 Abs. 3 des Statuts die Größe des zukünftigen Rates der Pfarreien nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Sollte das bisher bestehende Gremium auf Raumebene ein Pastoralverbundsrat sein, legt dieser die zukünftige Größe des Rates der Pfarreien nach Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene fest.
- (3) Das amtierende Gremium auf Raumebene – oder wenn es sich um einen Pastoralverbundsrat handelt in Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene – kann nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses den Beschluss fassen, dass nicht getrennt in Stimmbezirken gewählt wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Absätze 1 sowie 5-6 nicht anzuwenden, stattdessen wird im gesamten Pastoralen Raum mit einer einzigen Liste das nächste pastorale Gremium gewählt.
- (4) Sollten mehrere Pfarrgemeinden einen gemeinsamen Gemeinderat wählen, wird dieser grundsätzlich mit einer gemeinsamen Liste gewählt, hierbei sind die Bestimmungen der Absätze 5-6 nicht anzuwenden. Das bestehende Gremium bzw. die bestehenden Gremien aus den Pfarrgemeinden kann bzw. können jedoch nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses

den Beschluss fassen, dass in jeder dieser Pfarrgemeinden gesondert mit eigener Kandidierendenliste gewählt wird, zudem legt es bzw. legen sie die Größe des zukünftigen Gremiums nach der ersten Sitzung des gemeinsam gebildeten Wahlausschusses fest.

- (5) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stimmbezirk wird analog zu Abs. 2 vom Gremium auf Raumebene festgelegt. Auf eine ausgewogene Anzahl der zu Wählenden im Verhältnis zur Mitgliederzahl der jeweiligen Pfarrei ist zu achten. Pro Stimmbezirk sind mindestens zwei Personen, im Ausnahmefall eine Person, zu wählen.
- (6) Sind Stimmbezirke gebildet, rückt im Falle des Nachrückens gemäß § 19 Abs. 3 des Statuts ein Mitglied von der Ersatzliste des Stimmbezirks nach.

§ 7 WECHSEL DER AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Sofern das Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 lit. c) des Statuts in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates in einer anderen Pfarrgemeinde) ausgeübt werden soll, ist beim Wahlausschuss des Pastoralen Raumes bzw. der Pfarrgemeinde die Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) am Wohnsitz erfolgt ist.

In analoger Weise ist vorzugehen, wenn das Wahlrecht in einem anderen gemäß § 6 Abs. 1 errichteten Stimmbezirk für die Wahl des Rates der Pfarreien ausgeübt werden soll.

§ 8 BERUFUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft das bestehende gewählte pastorale Gremium mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss ein. Haben die pastoralen Gremien für die folgende

- Wahlperiode – anders als bisher – die Einrichtung eines Rates der Pfarreien oder eines Gemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden beschlossen, so obliegt die Berufung des Wahlausschusses den Vorsitzenden aller beteiligten bisher selbstständigen Gremien.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können für die Wahl kandidieren.
 - (3) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) wenn das zu wählende Gremium amtliche Mitglieder aufweist die Leitung des Pastoralen Raumes; diese kann sich durch eine von ihr benannte Person vertreten lassen;
 - b) vier oder sechs vom bisherigen pastoralen Gremium bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 2 von den Vorsitzenden der bisherigen Gremien zu wählende Gemeindeglieder;
 - c) bei zu wählenden Gremien ohne amtliche Mitglieder besteht der gemäß lit. b) zu bildende Wahlausschuss aus fünf oder sieben Gemeindegliedern.
 - (4) Wo kein Gremium besteht, beruft die Leitung des Pastoralen Raumes die entsprechende Zahl wahlberechtigter Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.
 - (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (6) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.
 - (3) den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 10 Abs. 3);
 - (4) Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 16);
 - (5) eine Liste der Wahlberechtigten zu erstellen oder eine von anderer Seite erstellte Liste entsprechend anzuerkennen. Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat;
 - (6) Änderungen in der Liste der Wahlberechtigten bei Wechsel der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 18 Abs. 2 lit. c) des Statuts vorzunehmen. Der Wahlausschuss ist befugt, weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende des zuständigen Pfarrbüros, zu bevollmächtigen, diese Änderungen vorzunehmen;
 - (7) Den Wahlberechtigten auf deren Verlangen Auskunft hinsichtlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu geben und auf deren Verlangen Korrekturen vorzunehmen. Der Wahlausschuss ist befugt, weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende des zuständigen Pfarrbüros, zu bevollmächtigen, diese Auskünfte zu erteilen und Korrekturen vorzunehmen;
 - (8) den Wahlvorstand zu bestellen (§ 17);
 - (9) Einsprüche gegen das Wahlergebnis zu bearbeiten (§ 25).

§ 9 AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- (1) für das zu wählende Gremium geeignete Kandidierende für die Wahl aufzustellen (Wahlvorschlag gemäß § 10 Abs. 1);
- (2) gegebenenfalls eine Gemeindeversammlung einzuberufen (§ 10 Abs. 1 Satz 4);

§ 10 VORSCHLAGSLISTE

- (1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll mehr Kandidierende enthalten als zu wählen sind und eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter beachten. Mindestens soll die Vorschlagsliste so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

- In begründeten Einzelfällen kann der Ortsordinarius auf Ersuchen des Wahlausschusses eine Ausnahmeregelung treffen. Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Vorschlags zu einer Gemeindeversammlung einladen.
- (2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste schriftlich vorliegen:
 - a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
 - b) eine Einwilligungserklärung zur gegebenenfalls vorgesehenen Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten, über Vor- und Nachnamen, Beruf und Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil) im Sinne von Absatz 3 Satz 1 hinaus, insbesondere Foto- und sonstige Aufnahmen, Angaben zu Alter oder zu Motiven für die Kandidatur;
 - c) Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - (3) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil) aufzuführen. Mit Einwilligung der Betroffenen gemäß §§ 6 Abs. 1 lit. b), 8 KDG können weitere Angaben gemäß Abs. 2 lit. b) erfolgen. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.
 - (4) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlausschuss die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 11 ERGÄNZUNG DER VORSCHLAGSLISTE

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärungen der oder des Vorgeschlagenen zur Bereitschaft zur Kandidatur, zur Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 2) vorliegen;
 - c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 10 Abs. 4) beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 12 PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE; VERÖFFENTLICHUNG DER KANDIDIERENDENLISTE

- (1) Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 4 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest.
- (2) Ist der Wahlausschuss der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.

- (3) Gegen den Beschluss des Wahlausschusses nach Abs. 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (4) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Insoweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung nach Abs. 3 zu ergänzen ist, hat der Wahlausschuss die ergänzte Liste unverzüglich ortüblich zu veröffentlichen. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- stehenden Fristen verlängert oder verkürzt,
- c) eine Zentrale Wahlleitung eingerichtet,
- d) Standortverantwortliche in den Pfarrgemeinden und Pastoralen Räumen bestimmt,
- e) die Teilnahme der Pfarrgemeinden und Pastoralen Räume an einem zentralen Wahlmanagementsystem und einem zentralen Online-Wahlsystem angeordnet,
- f) technische und organisatorische Anforderungen definiert werden.

§ 15 STIMMZETTEL

Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 EINLADUNG ZUR WAHL

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 16 WAHLSTANDORTE UND WAHLZEITEN

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt das zentrale Wahllokal, in dem die Liste der Wahlberechtigten geführt wird und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.
- (2) Darüber hinaus kann der Wahlausschuss weitere Wahllokale bestimmen, in denen die Wahlhandlung zu erfolgen hat.

§ 14 WAHLVERFAHREN

- (1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe
- a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
- b) im Wege der Briefwahl.
- (2) Der Ortsordinarius kann
- a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Pastorale Räume bzw. Pfarrgemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,
- b) eines der in Abs. 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen
- und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. Für Online-Wahlen können insbesondere
- a) Wahlzeiträume festgelegt,
- b) die nach dieser Wahlordnung be-

§ 17 WAHLVORSTAND

- (1) Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand zu bestellen, der mindestens drei Personen umfasst, von denen jeweils drei im Wahllokal anwesend sein müssen. Die Mitglieder müssen in der Pfarrgemeinde bzw. im Pastoralen Raum wahlberechtigt sein und dürfen nicht selbst für die Wahl kandidieren.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der geheimen Wahl zu sorgen, die Wählenden zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen durchzuführen.

§ 18 WAHLRAUM

- (1) Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.
- (2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 19 WAHLHANDLUNG

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Wahlvorstand eröffnet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. Insbesondere kann er Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.
- (4) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.
- (5) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.
- (6) Sind neben dem zentralen Wahllokal weitere Wahllokale gemäß § 16 Abs. 2 bestimmt, so gilt für die Wahlhandlung in diesen weiteren Wahllokalen zusätzlich Folgendes:
 - a) Anstelle der Liste der Wahlberechtigten wird eine Wahlliste geführt, in welche die Wählerinnen und Wähler, die

oder der in diesem Wahllokal zu wählen beabsichtigt, mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung einzutragen ist. Zusätzlich hat die Person auf dieser Liste zu versichern, dass sie ihr aktives Wahlrecht nur in diesem Wahllokal ausübt.

- b) Als Wahlunterlagen erhalten die Wählenden Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag. Auf dem Briefwahlumschlag ist vor der Stimmabgabe der vollständige Name und Ort der Hauptwohnung zu vermerken.
 - c) Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben.
 - d) Nach Schließung des Wahllokals werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich zum zentralen Wahllokal gebracht. Dort erfolgt umgehend die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand.
 - e) Die Briefwahlumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und der Liste der Wahlberechtigten verglichen. Hat ein Wählender mehrfach seine oder ihre Stimme abgegeben, wird der Wahlbrief eingezogen.
 - f) Nach der Prüfung aller Briefwahlumschläge werden diese geöffnet und in die Wahlurne des zentralen Wahllokals gegeben.
- (7) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 20 STIMMABGABE

- (1) Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung. Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens

- gewählt werden.
- (3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.
 - (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 - (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 21 BRIEFWAHL

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel. Der Antrag ist bis spätestens Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Wahlvorstand ist befugt, weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende des zuständigen Pfarrbüros, zu bevollmächtigen, auf Antrag eines Briefwahlscheins die Wahlberechtigung der beantragenden Person zu prüfen und einen Briefwahlschein auszustellen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung vorgelegt wird.
- (4) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum

Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 20 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 22 AUSZÄHLUNG

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlurnen beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
- (3) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stim-

men jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.

- (4) Zu Mitgliedern des jeweiligen pastoralen Gremiums sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 14 Abs. 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen auszu zählen.

§ 23 WAHLNIEDERSCHRIFT

- (1) Die Wahlniederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (u. a. Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 24 BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 25 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.
- (2) Neben der Bekanntgabe nach Abs. 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der

Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 25 EINSPRUCH

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 24 Abs. 1) schriftlich beim Wahlausschuss zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 26 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 26 BESCHWERDE

- (1) Gegen den Beschluss des Wahlausschusses steht den in § 25 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an den Ortsordinarius zu. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Der Ortsordinarius kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. § 4 gilt entsprechend.

§ 27 WAHLANNAHME; AMTSZEIT

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des pastoralen Gremiums nach.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, bleibt der Sitz vakant.

§ 28 MITTEILUNG DES WAHLERGEBNISSES AN DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen pastoralen Gremiums einschließlich der Wahl des Vorstandes, des Abschlusses der Berufungen und der Wahl des Mitglieds für das pastorale Gremium durch den Kirchenvorstand sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und dem jeweiligen Dekanat durch den neu gewählten Vorstand bzw. das Vorstandsteam mitzuteilen. Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Gremiums oder in der Besetzung der Ämter ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat und die ihm zugeordneten Einrichtungen sind berechtigt, die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Gremienmitgliedern zu verarbeiten.

§ 29 WAHLUNTERLAGEN

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Gremiums sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlunterschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

- (1) Die zur Durchführung der gemäß dieser Wahlordnung erfolgenden Wahlen erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. Er kann insbesondere Regelungen treffen
- a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 14 Abs. 2 lit. a);
 - b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 lit. b).
- (2) Diese Wahlordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte vom 30. März 2013 (KA 156 (2013), Nr. 58) außer Kraft.

Paderborn, 14. März 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof
Gz.: 1.72/1455/3/2-2024

12.3 Durchführungsverordnung

Verwaltungsverordnung über die Durchführung der Wahlen der pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn 2025 (PG-Wahl DVO)

Nach §§ 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 lit. b), 30 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der pastoralen Gremien im Erzbistum Paderborn (PG-WO) vom 28. Februar 2025 wird für die Wahlen der pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn folgende Regelung getroffen:

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Für die Wahlen der pastoralen Gremien wird das elektronische Verfahren (Online-Wahl) als leitendes Wahlverfahren im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b) PG-WO festgelegt. Optional können Wahlberechtigte ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Ein Wahlverfahren nach § 14 Abs. 1 lit. a) PG-WO (Wahl im Wahlraum mittels Stimmzettel) findet nicht statt.
- (2) Die Teilnahme der Pfarrgemeinden und Pastoralen Räume an dem Wahlverfahren nach Abs. 1, insbesondere am zentralen Wahlmanagementsystem und dem Online-Wahlsystem, ist verpflichtend.
- (3) Die Regelungen dieser Verwaltungsverordnung finden keine Anwendung auf die Wahl der pastoralen Gremien der *missiones cum cura animarum* und sonstiger Gemeinden anderer Muttersprache.

§ 2 Zentrale Wahlleitung, Wahlvorstand, Standortverantwortliche

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt der Ortsordinarius eine

zentrale Wahlleitung. Die Zuständigkeiten der Zentralen Wahlleitung ergeben sich insbesondere aus den Regelungen dieser Verwaltungsverordnung; Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Wahlausschüsse sowie Wahlvorstände bestimmt sich nach der PG-WO in Verbindung mit den Regelungen dieser Verwaltungsverordnung.
- (3) Für jeden Pastoralen Raum wird mindestens eine Person als Standortverantwortliche oder Standortverantwortlicher bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat durch Gewährung des Zugangs zur Wahlmanagementsoftware. Die Standortverantwortlichen sorgen für die technische Umsetzung der Handlungen des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes in der Wahlmanagementsoftware. Die Kompetenzen des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstandes bleiben davon unberührt.
- (4) Der Zugang zur Wahlmanagementsoftware erfolgt nur nach vorheriger Authentifizierung mit Benutzernamen und Passwort. Dabei erfolgt jeder Zugriff von außerhalb des gesicherten Netzwerksegments mittels Multi-Faktor-Authentifizierung.

§ 3 Wahlbenachrichtigungen

- (1) Die Zentrale Wahlleitung beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zuzusenden. Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Listen der Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten insbesondere
 - a) Angaben über die Wahlberechtigung,
 - b) das zu wählende Gremium,
 - c) Angaben über Ort und Zeit der Wahl bzw. des Wahlzeitraumes,
 - d) Informationen zur Durchführung der Wahl,
 - e) für die Online-Wahl einen Wahlschein mit einem Zugangscode für die Online-

- Wahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Pfarrrgemeinde bzw. des Pastoralen Raumes,
- f) für die optionale Wahl nach § 21 PG-WO (Briefwahl) einen Briefwahantrag.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Wahlberechtigte mit melderechtlichen Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) keine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Ist eine Person zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Liste der Wahlberechtigten an die zentrale Stelle im Sinne von Abs. 1 nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, insbesondere aufgrund einer melderechtlichen Auskunftssperre (§ 51 Bundesmeldegesetz), und erhält sie insbesondere aus diesem Grund keine Wahlbenachrichtigung, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe auf Antrag per Briefwahl berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung dem Wahlvorstand gegenüber nachweisen kann.

§ 4 Wahlzeitraum, Wahltermin und Wahltag

- (1) Der Wahlzeitraum beginnt stets mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen, spätestens jedoch drei Wochen vor dem vom Ortsordinarius festgelegten Wahltermin. Der Wahlzeitraum für die Online-Wahl endet am 07.11.2025, 23:59 Uhr. Wahltag ist der 08./09.11.2025.
- (2) Die Zentrale Wahlleitung oder eine von ihr bestimmte Person bestimmt für die Online-Wahl, wann das elektronische Wahlsystem freigeschaltet und für die Stimmabgabe geöffnet (Beginn des Online-Wahlzeitraums) und wieder abgeschaltet wird (Ende des Online-Wahlzeitraums) gemäß den Vorgaben dieser Verwaltungsverordnung und weist die Frei- und Abschaltung an. Die Freischaltung und Abschaltung des elektronischen Wahlsystems werden für die spätere Überprüfung protokolliert. Für die Briefwahl bestimmt der örtliche Wahlvorstand,
- a) bis zu welchem Zeitpunkt die Briefwahlunterlagen beantragt werden

- können und
- b) bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Briefwahlumschläge bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.
- (3) Für die Online-Wahl werden die Authentisierung im Online-Wahlsystem und die elektronische Stimmabgabe ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Wahlunterlagen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gewährleistet.
- (4) Für Abweichungen vom einheitlichen Wahltermin (§ 4 Abs. 2 PG-WO) kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen einen einheitlichen Online-Nachwahltermin festlegen.

§ 5 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Bei der Online-Wahl erfolgt die Freischaltung des Wahlsystems (Beginn der Wahl) und Abschaltung (Ende der Wahl) durch die Zentrale Wahlleitung oder eine von ihr bestimmte Person.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Vor oder nach der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er die Stimme persönlich abgegeben hat. Wer wegen einer Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht eigenhändig markieren kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (3) Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge und einen Hinweis, wie viele Personen höchstens gewählt werden, enthalten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme (Gleichheit der Wahl).
- (4) Auf dem elektronischen Stimmzettel werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt.
§ 10 Abs. 3 Satz 3 PG-WO gilt entsprechend.
- (5) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die Wählerin oder der Wähler markiert die

Namen der Personen, die sie oder er wählen will (Stimmabgabevermerk). Für eine gültige Stimmabgabe dürfen höchstens so viele Namen markiert werden, wie Mitglieder des Gremiums zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzurechnen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe eines Stimmzettels mit weniger Stimmabgabevermerken als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist ebenso zulässig wie eine ungültige Stimmabgabe.

- (6) Das Ausfüllen und Bestätigen des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe; vielmehr sind der Wählerin oder dem Wähler nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen (Übereilungsschutz). Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (7) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstärkungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (8) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der Wählerin oder des Wählers und der Stimme darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (9) Die Stimme ist noch vor der Übertragung auf gesichertem Kanal bereits im Gerät zu verschlüsseln. Dies ist der Wählerin oder dem Wähler anzuzeigen.

- (10) Ist eine Wählerin oder ein Wähler zum Zeitpunkt der Beendigung des Online-Wahlzeitraums bereits im Online-Wahlsystem angemeldet, ist die Beendigung des Wahlvorganges (innerhalb von 15 Minuten) noch zu ermöglichen.

§ 6 Authentifizierung bei Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung. Die Authentifizierung erfolgt über Login-URL, Username und Passwort beziehungsweise PIN und TAN.
- (2) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (3) Vor der Stimmabgabe ist die Wählerin oder der Wähler darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat. Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 7 Stimmzettel für die Briefwahl

Der Wahlausschuss bereitet für die Briefwahl Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. § 10 Abs. 3 Satz 3 PG-WO gilt entsprechend.

§ 8 Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag die Briefwahlunterlagen. Der Antrag ist bis spätestens Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Die Briefwahlunterlagen umfassen
 - a) den Stimmzettel,

- b) den Wahlumschlag,
 - c) den Briefwahlschein und
 - d) den Briefwahlumschlag.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
 - (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen einer Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht eigenhändig markieren kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel im Briefwahlumschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Dafür verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Wahlumschlag und senden diesen zusammen mit dem Wahlschein im Briefwahlumschlag an den Wahlvorstand. Hat der Wahlausschuss einen oder mehrere Abgabeorte bestimmt, kann der verschlossene Briefwahlumschlag während der Öffnungszeiten auch dort abgegeben oder eingeworfen werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis zum vom Wahlvorstand bestimmten Zeitpunkt bei diesem eingegangen sein.
 - (5) Macht eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

§ 9 Stimmauszählung bei Online-Wahl

- (1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne entweder automatisch durch Zeitsteuerung oder auf Veranlassung der Zentralen Wahlleitung durch das System ausgezählt.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammen-

gezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - b) mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
 - c) als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind soweit erforderlich in geeigneter Weise zu speichern. § 20 Abs. 2 PG-WO gilt entsprechend.
 - (4) Die Zentrale Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Dazu ist ein Abzug der elektronischen Wahlurne und Source-Code zur Überprüfung bereitzustellen.
 - (5) Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Zentrale Wahlleitung.

§ 10 Stimmenauszählung bei Briefwahl

- (1) Mit der elektronischen Stimmabgabe sind die Wahlberechtigten von der Briefwahl ausgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Briefwahlumschläge öffnet der Wahlvorstand die fristgemäß eingegangenen Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung geprüft und die Beteiligung vermerkt.
- (3) Gültige Wahlumschläge werden verschlossen in eine Wahlurne geworfen. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und die Stimmzettel werden den Wahlumschlägen entnommen und gezählt.
- (4) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist oder wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten wurden (§ 22 Abs. 2 S. 3 PG-WO), insbesondere wenn er

- a) nicht original hergestellt ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
 - d) als ungültig gekennzeichnet ist.
- Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
- (5) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Ergebnisse der Online-Wahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet. Zu Mitgliedern des Gremiums sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben; die Bekanntgabe kann insbesondere in den Gottesdiensten, im Schaukasten, im Pfarrbrief oder auf der Homepage der Pfarrgemeinde bzw. des Pastoralen Raumes erfolgen.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Wahl Niederschrift nach näherer Maßgabe der PG-WO an.

§ 12 Störungen bei Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraumes aus Gründen,

die das Erzbistum Paderborn oder die von ihm beauftragte zentrale Stelle zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Zentrale Wahlleitung den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Lösens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Zentrale Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Zentrale Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störungen zu reagieren ist. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 13 Technische und organisatorische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Eine für die Online-Wahl eingesetzte Software muss die in § 18 Abs. 2 lit. a des Statuts für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn sowie § 1 Abs. 2 PG-WO festgelegten Wahlgrundsätze „geheim“ und „unmittelbar“ erfüllen und den für das Erzbistum Paderborn geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere nach dem KDG und der KDG-DVO, entsprechen. Vorzugsweise sollte dabei eine Open-Source-Software eingesetzt werden.
- (2) Das Erzbistum Paderborn kann sich zur Durchführung der Online-Wahlen und

zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der Bestimmungen des KDG, der KDG-DVO, der PG-WO und dieser Verwaltungsverordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch das Erzbistum Paderborn oder durch dessen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Pfarrgemeinden zu verpflichten.

- (3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlsystem muss gewährleisten, dass die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl-daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen

Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 13a Auftragsverarbeitungen, Regelung des Rechts-instruments nach § 29 KDG

- (1) Gemäß § 29 Absatz 3 KDG erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch das Erzbistum Paderborn im Zusammenhang mit den Wahlen aufgrund dieser Regelung. Hierbei sind die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.
- (2) Die zur Durchführung erforderlichen Festlegungen erfolgen mit gesonderter Regelung.

§ 14 Kosten

- (1) Die Kosten für die zentrale Durchführung der Online-Wahlen trägt das Erzbistum Paderborn. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen auch die Kosten für die Erstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungen.
- (2) Die Kosten für die Durchführung der Briefwahl und die Arbeit der Wahlvorstände trägt die jeweilige Pfarrgemeinde bzw. der Pastorale Raum.

§ 15 Fristen

- (1) Für die Wahlverfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 gelten abweichend von der PG-WO folgende Fristen:
 1. Der Ortsordinarius ordnet die Wahl spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin durch Beschluss an;
 2. Spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin wird gemäß § 8 PG-WO ein Wahlausschuss gebildet, den Wahlvorstand (bzw. einen Wahlvorstand pro Stimmbezirk).
 3. Der Wahlausschuss stellt spätestens 16 Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der Wahlberechtigten auf oder

- erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an;
4. Der Wahlausschuss teilt spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin mit, dass für die Dauer von einer Woche von Wahlberechtigten Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten begehrt werden kann;
 5. Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin muss die Änderung der Liste der Wahlberechtigten zur Ausübung des passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde bzw. einem anderen Pastoralen Raum nach §§ 7, 9 Abs. 6 PG-WO erfolgen;
 6. Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlausschuss die Vorschlagsliste für die Dauer von zwei Wochen;
 7. Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin;
 8. Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin muss die Änderung der Liste der Wahlberechtigten zur Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde bzw. einem anderen Pastoralen Raum nach §§ 7, 9 Abs. 6 PG-WO erfolgen;
 9. Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin legt der Wahlvorstand fest, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Briefwahlumschläge bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen;
 10. Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin.
- (2) Für die Bestimmung der Fristen nach Abs. 1 ist ungeachtet eines möglichen Wahlzeitraumes der vom Ortsordinarius festgelegte Wahltermin (08./09.11.2025) maßgeblich.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Durchführung der Online-Wahl mit optionaler Briefwahl finden, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der PG-WO entsprechende Anwendung. §§ 15 bis 22 PG-WO finden keine Anwendung.
- (2) Für Pfarrgemeinden bzw. Pastorale Räume, welche die Gremienwahlen 2025 zu einem abweichenden Termin durchführen, ist diese Verwaltungsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Paderborn, 19. März 2025

Generalvikar
Gz.: 1.72/1455/3/2-2024

13. Wichtige Begriffe – kurz und bündig erklärt

Ausgewiesene Orte für die verlässliche Feier der Eucharistie und Sakramente

In den Pastoralen Räumen sollen verlässliche Orte für Eucharistie und Sakramente ausgewiesen werden. Diese sind zentrale Orte im Pastoralen Raum, deren Anzahl an die Anzahl der Priester im aktiven Dienst sowie ihre Stellenumfänge gekoppelt wird. In allen anderen Gemeinden werden sonntags die Wort-Gottes-Feier und/oder andere unterschiedliche Gottesdienstformen etabliert. Eucharistiefeiern finden dort nur zu besonderen Anlässen statt und wenn sie andere Akzente setzen und andere Zielgruppen erreichen, als normalerweise im Gottesdienst anzutreffen sind.

Diözesaner Weg 2030+:

Der „Diözesane Weg 2030+“ nimmt das Jahr 2030 und die Zeit danach als Orientierungspunkt für die Bistumsentwicklung und richtet seine Weichenstellungen an der Situation der Kirche aus, die dann aller Voraussicht nach eingetreten ist: das Ende der Volkskirche, katholische Gläubige in der Minderheit, Einbrüche bei finanziellen Ressourcen und bei der Zahl des pastoralen Personals.

Diözesankomitee:

Das Diözesankomitee vertritt die Interessen der Engagierten in katholischen Verbänden und Gemeinden, die nicht Priester oder Ordensleute sind, auf Ebene des Erzbistums, des Landes und des Bundes. Es ist demokratisch legitimiert und für jeweils vier Jahre gewählt.

Engagementformen:

Als Engagementformen werden diejenigen Formen ehrenamtlichen Engagements bezeichnet, die punktuell, projektbezogen und/oder nicht durch direkte Wahl legitimiert sind. Lokale und thematische Gemeindeformen fallen unter diese Bezeichnung.

Erzbischöfliches Generalvikariat

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist die zentrale Verwaltung des Erzbistums. Es unterstützt die Menschen in den Dekanaten und Gemeinden, Kirche vor Ort lebendig zu gestalten, indem es das kirchliche Leben im Erzbistum Paderborn durch eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung begleitet.

Finanzausschuss

In jedem Pastoralen Raum besteht ein gemeinsamer Finanzausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Leitung des Pastoralen Raumes bei der Bewirtschaftung des gemeinsamen Budgets zu beraten. Dieses Budget erhält der gemeinsame Finanzausschuss zur eigenständigen Finanzierung seiner Aufgaben und für besondere pastorale Initiativen auf Ebene des Pastoralen Raumes. Das jährliche Budget wird durch direkte Zuweisung von Kirchensteuermitteln und durch eine Umlage der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes finanziert. Zugleich dient der gemeinsame Finanzausschuss der Beratung und Koordination der vermögensrechtlichen Fragen, die von den einzelnen Kirchenvorständen im Hinblick auf den Pastoralverbund zu beschließen sind.

Gemeinderat

Gewähltes pastorales Gremium auf Ebene der Gemeinden in Modell 3, das selbstständig in Abstimmung und Rückbindung mit dem Pastoralverbundsrat Kirche vor Ort gestaltet.

Gemeindeteam, lokal

Lokale Gemeindeteams sind das Gesicht von Kirche am Kirchturm und organisieren dort konkret und lokal im Einvernehmen mit den gewählten Gremien auf Raumebene das kirchliche Leben. Die Mitglieder des lokalen Gemeindeteams werden nicht gewählt, sondern für ihren Dienst durch das höchste beschlussfassende Gremium im Pastoralen Raum beauftragt.

Gemeindeteam, thematisch

Thematische Gemeindeteams arbeiten im Pastoralen Raum und vernetzen Akteurinnen und Akteure, die ein Themenfeld i. d. R. ehrenamtlich verantworten. Sie erhalten ihre Beauftragung durch das höchste beschlussfassende Gremium im Pastoralen Raum.

Gremium

Gewählte oder entsandte und hierdurch mandatierte Personen bilden jeweils ein Gremium (Rat der Pfarrei, Rat der Pfarreien, Gemeinderat, Pastoralverbundsrat).

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand ist das Gremium für alle das Vermögen der Kirchengemeinde betreffenden Entscheidungen.

Pastoraler Raum

Bestimmtes Gebiet, in dem ein Pastoralteam wirkt. Aus rechtlicher Perspektive kann der Pastorale Raum als Pastoralverbund aus rechtlich selbstständigen Pfarreien oder als Gesamtpfarrei bestehen. Auch eine Kombination aus beiden genannten Modellen ist möglich.

Pastoralverbund

Seelsorgliche Kooperationseinheiten, die seit dem Jahr 2000 im Erzbistum Paderborn bestehen. Diese werden als Pastorale Räume weiterentwickelt.

Pastoralverbundsrat

Oberstes beschlussfassendes pastorales Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, in dem die Wahlen in den einzelnen Pfarreien auf Ortsebene stattfinden.

Rat der Pfarrei

Oberstes gewähltes beschlussfassendes pastorales Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, der als Gesamtpfarrei strukturiert ist.

Rat der Pfarreien

Oberstes gewähltes beschlussfassendes pastorales Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, der sich aus mehreren Einzelpfarreien zusammensetzt.

Raumebene

Bezeichnet die übergeordnete Ebene im Pastoralen Raum jenseits von lokalen pfarreilichen Grenzen, auf der beispielsweise Hauptamtliche in Gremien oder thematischen Teams vertreten sind und auf der sich die Teams vernetzen.

Schwerpunkt, diakonisch

Der diakonische Schwerpunkt in einem Pastoralen Raum bietet Menschen konkrete Hilfen in schwierigen Lebenssituationen an. Er vernetzt Engagierte dezentral und sozialraumorientiert in der Fläche des Pastoralen Raumes und ist dort präsent, wo sich das Leben abspielt. In der Regel übernimmt ein Mitglied des Pastoralteams die Verantwortung für den Schwerpunkt.

Schwerpunkt, missionarisch

Beim missionarischen Schwerpunkt geht es darum, Menschen neu mit dem Evangelium in Berührung zu bringen. Er vernetzt Engagierte dezentral und sozialraumorientiert in der Fläche des Pastoralen Raumes und ist dort präsent, wo sich das Leben abspielt. In der Regel übernimmt ein Mitglied des Pastoralteams die Verantwortung für den Schwerpunkt.

Synodaler Weg

2019 angesichts des Missbrauchsskandals beschlossener Weg der Umkehr und Erneuerung der katholischen Kirche in Deutschland. Der Synodale Weg soll als Reformprozess Antworten auf die gegenwärtige Situation der katholischen Kirche in Deutschland geben und dient so als ein Schritt zur Stärkung des christlichen Zeugnisses und mehr Glaubwürdigkeit. Nach dem vorläufigen Abschluss 2023 setzt ein Synodaler Ausschuss die Arbeit weiter fort.

Weltweiter synodaler Prozess

Die Bischofssynode ist als dreijähriger, weltweiter Prozess geplant. Der Weg der Synode wurde offiziell durch Papst Franziskus 2021 eröffnet und endete im Oktober 2024. Der Prozess hatte mehrere Phasen (Ortskirche/nationale Ebene, Kontinentalebene, Bischofssynode in Rom), bei denen möglichst viele Mitglieder der Kirche beteiligt werden sollten.

Zielbild 2030+

Das Erzbistum Paderborn konkretisiert mit dem Zielbild 2030+ sein Zukunftsbild aus dem Jahr 2014. Das Zielbild 2030+ präzisiert einen Gestaltungsauftrag und -rahmen für die Handelnden im Erzbistum Paderborn auf Grundlage der gemeinsamen Berufung zu Menschsein, Christsein und Engagement in der Welt.

14. Downloads

elements.church – Tools für eine Kirche der Zukunft

elements.church – Tools für eine Kirche der Zukunft
Unser gemeinsames Interesse ist die Zukunft der Kirche! Es gibt Möglichkeiten, diese aktiv mitzugestalten.



Auf elements.church finden sich Methoden, digital und flexibel, für die Arbeit an einer Kirche der Zukunft.

Hier gibt es verschiedene Methoden zum Thema Kirchenentwicklung, Workshopentwürfe für die Arbeit im Team und einen Überblick über die Themen, die im Erzbistum Paderborn bewegt werden. Wir haben den pastoralen Alltag im Blick – deshalb sind die Tools leicht verständlich, effektiv und praxiserprobt.

Ansprechperson: Melina Sieker, melina.sieker@erzbistum-paderborn.de und 05251 125-1655.

Trainingsbuch zum Zielbild

2030+

Darüber hinaus steht das Trainingsbuch zum Zielbild 2030+ weiterhin auf der Seite der Pastoralen Informationen zur Verfügung. Dieses umfassende Handbuch für die Gestaltung eines Kirchenentwicklungsprozesses richtet sich besonders an Teams, Gremien und Gruppen. [Das interaktive Trainingsbuch](#) führt und begleitet Menschen dabei, sich mit dem Diözesanen Weg 2030+ vertraut zu machen, Möglichkeiten für Veränderung zu entdecken und Gestaltungsräume zu nutzen.



Die Pastoralen Informationen

Die [Pastoralen Informationen](#) sind ein Internetportal

des Erzbistums Paderborn für Haupt- und Ehrenamtliche in der praktischen Pastoral- und Gremienarbeit der Gemeinden und Pastoralverbände. Darin finden Sie zu einer Fülle von Themen praktische Hilfen, Tipps, Arbeitshilfen, hilfreiche Webseiten und Downloads. Dazu kommen Veranstaltungen, die für engagierte Ehrenamtliche in Gremien und Themen, aber auch für Priester, Gemeindeferenten und Gemeindeferentinnen, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakone, Verwaltungsleitungen etc. von Bedeutung sind.

Und wenn Sie mal nicht weiterkommen, finden Sie Rat bei den vielen Fachreferentinnen und Fachreferenten, die wir im Menüpunkt „Ansprechpersonen“ für Sie zusammengestellt haben.



Hier nur eine kleine Auswahl der Themen, die Sie dort finden:

- Diözesaner Weg 2030+
- Neue Leitungsmodelle
- Zukunft der territorialen Seelsorge
- Ehrenamtsförderung
- Gottesdienst
- Pilgern und Wallfahrt
- Queersensible Pastoral
- Muttersprachliche Gemeinden
- Vermittlung von Beratungsangeboten, auch für Ehrenamtliche
- Synodalität
- Jugendpastoral

Dazu auch Informationen zu Förderungsmöglichkeiten, Formulare und Richtlinien.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON

Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föllner / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION

Dr. Christian Föllner / Achim Wirth

LAYOUT

Achim Wirth

FOTOS

Titelbild: Dr. Paulus Decker

STAND

April 2025